

01.09.2017

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen

A Problem

In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Juni 2016 hatten sich Bund und Länder auf eine Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch den Bund für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt. Zu diesem Zweck wurde eine Entlastung der Kommunen um 400 Mio. Euro (fix) im Jahr 2016, um voraussichtlich 900 Mio. Euro im Jahr 2017 sowie um voraussichtlich 1.300 Mio. Euro im Jahr 2018 vereinbart. Die Umsetzung dieser Finanzierungszusage sollte über eine befristete Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU erfolgen.

Zudem wurde beschlossen, die ab dem Jahr 2018 von den Regierungsfractionen auf Bundesebene in ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode zugunsten der Kommunen vorgesehene Entlastung in Höhe 5 Milliarden Euro jährlich teilweise (insgesamt 1,6 Mrd. Euro) über eine dauerhafte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU zu transferieren.

Zur Umsetzung dieser Finanzierungszusagen wurden die Regelungen zur Bundesbeteiligung an den KdU in § 46 Absätze 5 ff. SGB II mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) wie folgt geändert:

Zusätzlich zu den bisherigen Bestandteilen der Bundesbeteiligung nach § 46 Absätze 5 ff. SGB II wurde für die Jahre 2016 bis 2018 eine weitere Komponente eingeführt, um die Kommunen von den flüchtlingsbedingten Mehrausgaben der Kommunen für Leistungen der Unterkunft und Heizung zu entlasten (§ 46 Absatz 9 und Absatz 10 Sätze 3 bis 7 SGB II).

Die Bundesbeteiligung erhöht sich zu diesem Zweck in den Jahren 2016 bis 2018 jeweils um länderspezifische Werte in Prozentpunkten. Diese wurden für das Jahr 2016 in § 46 Absatz 9 Satz 2 SGB II gesetzlich festgeschrieben (2,2 Prozentpunkte für Nordrhein-Westfalen; dies

Datum des Originals: 01.09.2017/Ausgegeben: 06.09.2017

entsprach rund 86,55 Mio. Euro), da die Höhe der Entlastung von 400 Mio. Euro und ihre Verteilung auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel feststanden. Ab dem Jahr 2017 werden die landesspezifischen Werte hingegen durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales jährlich anhand der von der Bundesagentur für Arbeit statistisch erfassten flüchtlingsbedingten KdU des jeweiligen Vorjahres durch Rechtsverordnung angepasst (§ 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2, Sätze 3 bis 7 SGB II).

Darüber hinaus wird ab dem Jahr 2018 der Sockelbetrag der Bundesbeteiligung dauerhaft erhöht (7,9 Prozentpunkte im Jahr 2018 bzw. 10,2 Prozentpunkte ab dem Jahr 2019, § 46 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 und 3 SGB II).

Zudem erhielten die Vorschriften über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in § 46 Absatz 5 ff. SGB II im Zusammenhang mit den dargestellten Neuregelungen insgesamt eine neue Regelungsstruktur:

- Absatz 5
Absatz 5 enthält nach wie vor den Grundsatz, dass sich der Bund zweckgebunden an den Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II beteiligt, wobei die Beteiligung im Bundesdurchschnitt – wie bisher - auf maximal 49 % beschränkt ist. Für die Bundesbeteiligung gelten landesspezifische Beteiligungsquoten, deren Höhe sich nach den Absätzen 6 bis 10 bestimmt.
- Absätze 6 und 7
Aus den Absätzen 6 und 7 ergeben sich nunmehr die - bisher in Absatz 5 geregelten - festen Bestandteile der Bundesbeteiligung. Diese werden nach Absatz 10 Satz 8 und 9 gemindert, soweit die Beteiligung im Bundesdurchschnitt 49 % übersteigt.
- Absatz 8
Absatz 8 regelt nunmehr die - bisher in Absatz 6 geregelte - variable Komponente der Bundesbeteiligung, die der Entlastung der Kommunen von den Zweckausgaben für die Leistungen für Bildung und Teilhabe dienen soll und deren Höhe anhand der tatsächlichen Ausgaben des jeweiligen Landes für Leistungen für Bildung und Teilhabe ermittelt wird. Der jeweilige landesspezifische Wert wird gemäß § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 1, Satz 2 SGB II jährlich durch Rechtsverordnung des BMAS festgelegt.
- Absätze 9 und 10
Absatz 9 und Absatz 10 Satz 1 Nummer 2, Sätze 3 bis 7 regeln eine weitere variable Komponente zur Entlastung der Kommunen von den flüchtlingsbedingten Kosten für Unterkunft und Heizung im SGB II. Der jeweilige landesspezifische Wert wird nach § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II anhand statistischer Daten der Bundesagentur für Arbeit zu den Vorjahresausgaben eines Landes für laufende Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II für solche Bedarfsgemeinschaften ermittelt, in denen mindestens eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person, die nicht vor Oktober 2015 erstmals leistungsberechtigt war, über einen der in § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II genannten Aufenthaltstitel verfügt. Der jeweilige landesspezifische Wert wird gemäß § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 SGB II jährlich durch Rechtsverordnung des BMAS festgelegt.
- Absatz 11
Absatz 11 enthält – wie bisher Absatz 8 - die Regelungen zum Erstattungsverfahren sowie zum Erstattungsanspruch der Länder gegen den Bund.

Für die Weiterleitung des zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft vorgesehenen Bestandteils der Bundesbeteiligung fehlt es bislang an einer Regelung im AG-SGB II NRW, die die diesbezüglichen unterschiedlichen finanziellen Belastungen der Kommunen berücksichtigt und eine bedarfsgerechte Verteilung ermöglicht. Für das Jahr 2016 wurde den kommunalen Trägern dieser Teil der Bundesbeteiligung deshalb gemäß § 6 Absatz 1 AG-SGB II NRW abschließend in Höhe des für Nordrhein-Westfalen in § 46 Absatz 9 Satz 2 SGB II festgelegten Prozentsatzes von 2,2 Prozentpunkten (rund 86,55 Mio. Euro) als Anteil an ihren Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung erstattet. Auf derselben Grundlage - und somit unabhängig von den tatsächlichen Kosten der einzelnen Kommunen für flüchtlingsbedingte KdU-Ausgaben - erfolgt bislang auch die Weiterleitung für das Jahr 2017.

Aufgrund der dargestellten bundesgesetzlichen Änderungen im SGB II hat sich für das AG-SGB II NRW somit folgender Änderungsbedarf ergeben:

Um eine möglichst kostenadäquate Entlastung der Kommunen von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft zu erreichen, soll für die Jahre 2017 und 2018 - abweichend von der bisherigen pauschalen Weiterleitung - eine belastungsorientierte Weiterleitung der Bundesmittel erfolgen.

Darüber hinaus bedürfen die landesgesetzlichen Regelungen zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung in §§ 6 ff. AG-SGB II NRW und die Regelungen zur Verteilung der Landesersparnis an den Wohngeldausgaben in § 7 AG-SGB II NRW einer redaktionellen Anpassung an die geänderte Absatzstruktur in § 46 Absatz 5 ff. SGB II.

Zudem sollen im Rahmen der aktuellen Novellierung folgende Anpassungen im AG-SGB II NRW vorgenommen werden:

Die Regelung in § 6b AG-SGB II NRW zur Weiterleitung der einmalig für das Jahr 2014 für NRW um 0,16 Prozentpunkte erhöhten Bundesbeteiligung, die seitens des Bundes seinerzeit zur Entlastung der Kommunen von den finanziellen Folgen der Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedsstaaten als sog. „Sonderbundesbeteiligung“ zur Verfügung gestellt wurde, kann entfallen, da die Regelung sich ausschließlich auf das Jahr 2014 bezieht.

Darüber hinaus bestanden für das AG-SGB II NRW in der Vergangenheit verschiedene Berichts- und Evaluierungspflichten, die gegenüber dem Landtag zum 31. Dezember 2010 (Vorlage 15/339) und zum 31. Dezember 2015 (Vorlage 16/3356) erfüllt wurden, so dass vor diesem Hintergrund nunmehr eine Entfristung des AG-SGB II NRW erfolgen kann.

B Lösung

Die notwendige gesetzliche Anpassung erfolgt durch Novellierung des AG-SGB II NRW in folgenden Bereichen:

- Regelung einer belastungsorientierten Weiterleitung der zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten für 2017 und 2018 nach § 46 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 lit. b) und c) SGB II vorgesehenen Bundesbeteiligung an die Kreise und kreisfreien Städte in Nordrhein-Westfalen,
- Redaktionelle Anpassung der Regelungen zur Weiterleitung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung in §§ 6 ff. AG-SGB II NRW und der Regelungen zur Verteilung der Landesersparnis an den Wohngeldausgaben in § 7 AG-SGB II NRW an die geänderte Absatzstruktur in § 46 SGB II,

- Aufhebung der Regelung in § 6b AG-SGB II NRW zur Weiterleitung der Sonderbundesbeteiligung für das Jahr 2014,
- Aufhebung der Berichtspflicht in § 8 Absatz 2 AG-SGB II NRW.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Die Novellierung des AG-SGB II NRW ist für den Landeshaushalt kostenneutral.

Die ab dem Jahr 2018 dauerhaft erhöhte Sockelbundesbeteiligung, wird den Kreisen und kreisfreien Städten – wie die bisherige Sockelbundesbeteiligung - in Höhe des für Nordrhein-Westfalen festgelegten Prozentsatzes als Anteil an ihren Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung weitergeleitet.

Aufgrund der beabsichtigten Regelung einer belastungsorientierten Weiterleitung der zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft nach § 46 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 lit. b) und c) SGB II vorgesehenen Bundesbeteiligung ändern sich lediglich die Anteile der einzelnen Kreise und kreisfreien Städte an der Gesamthöhe der hierfür zur Verfügung stehenden Bundesbeteiligung. Die Beteiligung wird weiterhin in voller Höhe an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Ein Ausgleich der kommunalen Aufwendungen für flüchtlingsbedingte Unterkunftskosten nach § 22 Absatz 1 SGB II erfolgt dabei lediglich im Rahmen der vom Bund hierfür zur Verfügung gestellten Mittel. Es entstehen somit für den Landeshaushalt keine zusätzlichen Ausgaben.

Die beabsichtigten Regelungen führen nicht zu einer Erhöhung des Verwaltungsaufwandes, insbesondere nicht für das zuständige Ministerium und für die Bezirksregierungen.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen. Beteiligt sind das Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration, das Ministerium der Finanzen, das Ministerium für Schule und Bildung, das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bauen und Gleichstellung und das Ministerium der Justiz.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die dem Land zufließende Bundesbeteiligung wird auch künftig in voller Höhe an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet.

Aufgrund der ab dem Jahr 2018 dauerhaft erhöhten Bundesbeteiligung werden die Kreise und kreisfreien Städte im Jahr 2018 zusätzlich um weitere 7,9 Prozentpunkte bzw. ab dem Jahr 2019 um 10,2 Prozentpunkte von ihren Kosten der Unterkunft im SGB II entlastet. Die ab dem Jahr 2018 dauerhaft erhöhte Sockelbundesbeteiligung wird den Kreisen und kreisfreien Städten – wie die bisherige Sockelbundesbeteiligung - in Höhe des für Nordrhein-Westfalen

festgelegten Prozentsatzes als Anteil an ihren Gesamtkosten für Unterkunft und Heizung weitergeleitet.

Hinsichtlich der zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten geregelten Bundesbeteiligung ist vorgesehen, dass diese ab dem 1. Januar 2017 bis zur Verkündung der Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 lit. b) SGB II im Jahr 2018, mit der die endgültige Bundesbeteiligung für Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2017 festgelegt wird, an die Kreise und kreisfreien Städte vorläufig auf Grundlage der bei ihnen tatsächlich verausgabten Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Absatz 1 SGB II weitergeleitet wird.

Um eine möglichst vollständige finanzielle Entlastung der kommunalen Grundsicherungsträger von ihren statistisch erfassten flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten im Jahr 2017 zu erreichen, erfolgt im Jahr 2018 ein nachlaufender Ausgleich, indem die für Nordrhein-Westfalen mit dieser Rechtsverordnung für das Jahr 2017 endgültig festgelegte Bundesbeteiligung rückwirkend zum 1. Januar 2017 anhand kommunalspezifischer Anteile verteilt wird. Diese entsprechen dem jeweiligen Anteil des Kreises oder der kreisfreien Stadt an den statistisch erfassten und nach § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II für die Festlegung der Bundesbeteiligung maßgeblichen flüchtlingsbedingten Gesamtausgaben des Landes für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II im Jahr 2017. Die Differenz zwischen der für das Jahr 2017 geleisteten Bundesbeteiligung und der sich anhand des kommunalspezifischen Anteils ergebenden Bundesbeteiligung wird im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen.

Die für das Jahr 2017 festgelegten kommunalspezifischen Anteile gelten für die Weiterleitung im Jahr 2018 vorläufig. Nach Verkündung der neuen Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 c) SGB II im Jahr 2019, mit der die endgültige Bundesbeteiligung für Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2018 festgelegt wird, erfolgt – wie im Jahr 2018 - ein nachlaufender Ausgleich, indem die für Nordrhein-Westfalen endgültig festgelegte Bundesbeteiligung anhand kommunalspezifischer Anteile verteilt wird.

Aufgrund dessen ändert sich die Höhe der Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 lit. b) und c) SGB II für die einzelnen Kreise und kreisfreien Städte. Die übrigen Bestandteile der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung werden dagegen wie bisher weitergeleitet.

Die angestrebte Regelung führt nicht zu einer Änderung des Verwaltungsaufwands für die Kommunen. Es ergeben sich daher keine zusätzlichen Ausgaben bzw. keine Belastungen für die Kommunen.

Zudem ist die Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 1 AG-SGB II NRW als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung ausgestaltet. Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung ergeben sich daher keine.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Keine.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Das Gesetz hat keine geschlechterdifferenzierten Auswirkungen.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- und langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte mit anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Befristung

Das vorliegende Änderungsgesetz bedarf keiner gesonderten Befristung.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Fünftes Gesetz zur Änderung des
Gesetzes zur Ausführung des
Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für
das Land
Nordrhein-Westfalen
Vom X. Monat 2017**

Artikel 1

Das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 821), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Dezember 2014 (GV. NRW. S. 954) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

- a) In Absatz 1 werden die Angabe „Abs. 5“ durch die Wörter „Absatz 5 bis 11“ und die Wörter „Maßgabe des § 46 Absatz 8 Zweites Buch Sozialgesetzbuch weitergeleitet“ durch die Wörter „§ 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch weitergeleitet, soweit in §§ 6a und 6b nichts Abweichendes bestimmt ist“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Angabe „15.“ durch die Angabe „1.“ und das Wort „Monat“ durch das Wort „Vormonat“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Angabe „Abs. 8“ durch die Angabe „Absatz 11“ und die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

(1) Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch wird vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage der bei ihnen tatsächlich verausgabten Leistungen nach Maßgabe des § 46 Absatz 8 Zweites Buch Sozialgesetzbuch weitergeleitet.

(2) Die Kreise und kreisfreien Städte melden den Bezirksregierungen zum 15. eines jeden Monats die im jeweiligen Monat verausgabten Leistungen. Die Bezirksregierungen leiten die Meldungen unverzüglich an das fachlich zuständige Ministerium weiter.

(3) Auf der Grundlage der gemeldeten Daten ruft das Land gemäß § 46 Abs. 8 Satz 1 bis 3 Zweites Buch Sozialgesetzbuch den Erstattungsbetrag beim Bund ab. Nach Eingang des Erstattungsbetrages leitet das Land über die Bezirksregierungen unverzüglich den Kreisen und kreisfreien Städten den ihnen jeweils zustehenden Betrag weiter. Die Einzelheiten der Zahlungsabwicklung regelt das zuständige

Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium.

2. § 6a wird wie folgt geändert:

§ 6a

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „6 und 7“ durch die Wörter „8 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

(1) Die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung gemäß § 46 Absatz 6 und 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch wird vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte nach den Absätzen 2 bis 5 weitergeleitet. Die Mittel sind von den Kreisen und kreisfreien Städten zweckgebunden für die Leistungen nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177) in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „über die Beteiligungsquote“ gestrichen und die Angabe „6 und 7“ durch die Wörter „8 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

(2) Die Weiterleitung der dem Land Nordrhein-Westfalen über die Beteiligungsquote nach § 46 Absatz 6 und 7 Zweites Buch Sozialgesetzbuch vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel erfolgt im Verhältnis des jeweiligen Anteils der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt zu den Gesamtausgaben aller Kreise und kreisfreien Städte für die Leistungen nach § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes des jeweiligen Vorjahres. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte melden dem zuständigen Ministerium zum 15. März eines jeden Jahres die Gesamtausgaben für Bildung und Teilhabe gemäß § 28 Zweites Buch Sozialgesetzbuch und § 6b des Bundeskindergeldgesetzes des abgeschlossenen Vorjahres verbunden mit der Bestätigung, dass die Ausgaben begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 4 werden die Wörter „und Absatz 1“ gestrichen.

(4) Auf Grundlage der Meldungen nach Absatz 3 bestimmt das zuständige Ministerium rückwirkend zum 1. Januar des laufenden Jahres den für die Kreise und kreisfreien Städte jeweils gültigen Anteil für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung

- bb) Satz 5 wird aufgehoben.

nach Absatz 2. Das zuständige Ministerium teilt den Bezirksregierungen und den Kreisen und kreisfreien Städten die festgelegten Anteile mit. Der festgelegte Anteil gilt im Folgejahr bis zur Festsetzung des neuen Anteils vorläufig. Soweit sich infolge der Anpassung des für den jeweiligen Kreis oder für die jeweilige kreisfreie Stadt gültigen Anteils eine Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 6 und Absatz 1 im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen. Für das Jahr 2014 bestimmt das zuständige Ministerium rückwirkend zum 1. Januar den für die Kreise und kreisfreien Städte jeweils gültigen Anteil für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach Absatz 2 anhand der Meldung nach § 46 Absatz 8 Satz 4 Zweites Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2013.

(5) Berechnungen gemäß Absatz 2 werden bis auf den auszahlenden Anteil an der Bundesbeteiligung nicht gerundet. Der auszahlende Anteil an der Bundesbeteiligung wird auf zwei Dezimalstellen gerundet. Dabei wird die letzte Dezimalstelle nicht um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.

„§ 6b

(1) Die Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch wird ab dem 1. Januar 2017 bis zur Anpassung des landesspezifischen Werts durch Rechtsverordnung nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch an die Kreise und kreisfreien Städte vorläufig auf Grundlage der bei ihnen tatsächlich verausgabten Leistungen nach § 22 Absatz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch weitergeleitet.

§ 6b

(1) Die Weiterleitung des sich auf Grund von § 46 Absatz 7a Satz 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch in Verbindung mit § 1 Satz 2 der Sonderbundesbeteiligungs-Festlegungsverordnung 2014 vom 9.12.2014 (BGBl. I S. 2004) für das Land Nordrhein-Westfalen ergebenden Betrages an der erhöhten Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung erfolgt abweichend von § 6 Absatz 1. Ziel ist die finanzielle Entlastung von Kommunen mit besonderen Herausforderungen aus dem Zuzug von Personen aus Bulgarien und Rumänien. Auf Grund der in den Kreisen und kreisfreien Städten unterschiedlichen Entwicklung der Anzahl der Personen aus Bulgarien und Rumänien sowie der Anzahl der Personen aus Bulgarien und Rumänien in Bedarfsgemeinschaften nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch werden

folgende kommunalspezifische Werte in Prozent festgelegt:

19,548042028290400
für die Stadt Dortmund,
18,590549969682400
für die Stadt Gelsenkirchen,
15,881879146040200
für die Stadt Duisburg,
11,395784500936700
für die Stadt Köln,
8,168547562377260
für die Stadt Essen,
6,089758092979900
für die Stadt Mönchengladbach,
5,968487832248840
für den Rhein-Erft-Kreis,
5,077060915680970
für die Stadt Hagen,
4,726825162674100
für den Kreis Lippe,
4,553064789089300
für die Stadt Hamm.

(2) Nach Anpassung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch legt das zuständige Ministerium für die Weiterleitung der sich endgültig für das Jahr 2017 für Nordrhein-Westfalen ergebenden Bundesbeteiligung rückwirkend zum 1. Januar 2017 endgültige kommunalspezifische Anteile fest. Diese entsprechen dem jeweiligen Anteil der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt an den nach § 46 Absatz 10 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für die Festlegung und Anpassung des landesspezifischen Werts maßgeblichen Ausgaben des Landes. Die Festlegung der kommunalspezifischen Anteile erfolgt anhand der kommunalspezifischen statistischen Daten, die den statistischen Ausgaben des Landes nach § 46 Absatz 10 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegen. Das zuständige Ministerium teilt den Bezirksregierungen und den Kreisen und kreisfreien Städten die festgelegten Anteile für das Jahr 2017 mit. Soweit sich infolge der Festlegung des für den jeweiligen Kreis oder für die

(2) § 6a Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

jeweilige kreisfreie Stadt gültigen Anteils eine Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 6 im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen.

(3) Die nach Absatz 2 festgelegten kommunalspezifischen Anteile gelten für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung im Jahr 2018 vorläufig. Nach der rückwirkenden Anpassung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch legt das zuständige Ministerium für die Weiterleitung der sich endgültig für das Jahr 2018 für Nordrhein-Westfalen ergebenden Bundesbeteiligung rückwirkend zum 1. Januar 2018 endgültige kommunalspezifische Anteile fest. Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(4) Berechnungen werden bis auf den auszahlenden Anteil an der Bundesbeteiligung nicht gerundet. Der auszahlende Anteil an der Bundesbeteiligung wird auf zwei Dezimalstellen gerundet. Dabei wird die letzte Dezimalstelle nicht um eins erhöht, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergeben würde.“

4. § 7 wird wie folgt geändert:

§ 7

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte erhalten im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt jährlich Zuweisungen nach Maßgabe dieses Gesetzes.

(2) Die Gesamthöhe der Zuweisungen ermittelt sich wie folgt: Von der sich im Zusammenhang mit der Umsetzung des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt ergebenden Landesersparnis bei den Wohngeldausgaben in Höhe von 523.666.000 Euro wird der jeweilige Finanzierungsanteil des Landes Nordrhein-

Westfalen an den Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen gemäß § 11 Abs. 3a Finanzausgleichsgesetz (interkommunaler Entlastungsausgleich zugunsten der Kommunen der neuen Länder) abgezogen. Der danach für das jeweilige Auszahlungsjahr verbleibende Betrag (Basisbetrag) wird entsprechend dem Verhältnis der jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften des Vorjahres des Auszahlungsjahres zur jahresdurchschnittlichen Anzahl der Bedarfsgemeinschaften im Jahre 2006 (Basisjahr) angepasst. Maßgeblich ist jeweils die nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldete Anzahl der Bedarfsgemeinschaften.

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“ ersetzt.

bb) In Satz 6 werden nach der Angabe „§ 6“ die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“, die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ und die Angabe „Abs. 8 Satz 1“ durch die Wörter „Absatz 11 Satz 1 bis 4“ ersetzt.

(3) Die Gesamthöhe der Zuweisungen wird auf die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der jeweiligen Be- und Entlastungen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt verteilt. Ziel ist es, dass bei jedem Kreis und jeder kreisfreien Stadt Belastungen durch das Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt vermieden und Entlastungen erreicht werden. Zur Ermittlung des Verteilungsmaßstabes werden von den Belastungsdaten gemäß Absatz 4 die in Anlage A enthaltenen Entlastungsdaten der Kreise und kreisfreien Städte und ein Betrag für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung gemäß Satz 4 abgezogen. Der Betrag für die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung errechnet sich ab dem Jahr 2011 aus 26,4 vom Hundert von den nach § 46 Abs. 5 Zweites Buch Sozialgesetzbuch maßgeblichen Daten der Leistungen für Unterkunft und Heizung. Ergibt sich für einen Kreis oder eine kreisfreie Stadt ein Belastungsbetrag, wird dieser vorab aus der Gesamthöhe der Zuweisungen ausgeglichen. Der danach verbleibende Betrag der Gesamthöhe der Zuweisungen wird im Verhältnis der nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldeten Aufwendungen, auf deren Grundlage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Zahlungen gem. § 46 Abs. 8 Satz 1 des Zweiten Buches

Sozialgesetzbuch geleistet hat, auf die Kreise und kreisfreien Städte verteilt. Übersteigt die Summe der Belastungsbeträge die Gesamthöhe der Zuweisungen, erfolgt die Verteilung in dem Verhältnis des nach Satz 1 bis 5 ermittelten Belastungsbetrages zur Gesamthöhe der Zuweisungen. Der Zuweisungsbetrag nach Satz 1 bis 7 wird durch die Bezirksregierungen auf der Grundlage der durch das zuständige Ministerium ermittelten Beträge spätestens zum 30. November des Auszahlungsjahres endgültig festgesetzt. Soweit sich unter Zugrundelegung der Regelungen des Absatzes 3 Satz 4 und des Absatzes 4 Satz 3 ergibt, dass einzelne Kreise und kreisfreie Städte zu hohe oder zu niedrige Zuweisungen nach Absatz 1 erhalten haben, wird die Differenz der bereits erhaltenen Zuweisungsbeträge und der Zuweisungsbeträge, die sich unter Zugrundelegung der Regelungen des Absatzes 3 Satz 4 und des Absatzes 4 Satz 3 ergibt, mit der nächsten Zahlung verrechnet.

- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 6“ die Angabe „Abs.“ durch das Wort „Absatz“, die Angabe „gem.“ durch das Wort „gemäß“ und die Wörter „Abs. 8 Satz 1 bis 3“ durch die Wörter „Absatz 11 Satz 1 bis 4“ ersetzt.

(4) Im Jahre 2007 sind die in Anlage B aufgeführten Belastungsdaten der Kreise und kreisfreien Städte maßgeblich. Ab dem Jahre 2008 werden die Belastungen für die Kreise und kreisfreien Städte aus den nach § 6 Abs. 2 bis zum 28. Februar für das Vorjahr gemeldeten Aufwendungen, soweit auf deren Grundlage das Bundesministerium für Arbeit und Soziales Zahlungen gem. § 46 Abs. 8 Satz 1 bis 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch geleistet hat, sowie einem Zuschlag von 12 vom Hundert von diesen Aufwendungen für weitere Belastungen ermittelt. Korrekturen der Kreise und kreisfreien Städte an den gemeldeten Aufwendungen gemäß Absatz 3 Satz 6 bis zum Vorvorjahr des Auszahlungsjahres fließen in die Berechnung der Belastungsdaten gemäß Satz 2 ein.

(5) Zum 30. Juni wird der Zuweisungsbetrag hälftig als Abschlagszahlung an die Kreise und kreisfreien Städte ausgezahlt. Zum 30. November erfolgt die Auszahlung des restlichen Zuweisungsbetrages an die Kreise und kreisfreien Städte auf der Grundlage der

endgültigen Festsetzung gemäß Absatz 3 Satz 8.

(6) Die endgültige Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 Sätze 1 bis 2 wird für die Jahre 2005 bis 2007 nach Ablauf des Jahres überprüft. Für die Jahre 2005 und 2006 erfolgt die Überprüfung anhand der Haushaltsrechnung. Für das Jahr 2007 gilt das Prüfergebnis des Jahres 2006 entsprechend. Weicht die sich danach ergebende Gesamthöhe der Zuweisungen von dem im Landeshaushaltsplan festgesetzten Betrag ab, ist diese spätestens im jeweils übernächsten Haushaltsjahr durch Erhöhung oder Verringerung der Gesamthöhe der Zuweisungen nach Absatz 2 auszugleichen.

5. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8

a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft.

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

(2) Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz ist dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 zu berichten.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

In der Besprechung der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 16. Juni 2016 hatten sich Bund und Länder auf eine vollständige Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) für anerkannte Asyl- und Schutzberechtigte im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) durch den Bund für die Jahre 2016 bis 2018 verständigt. Zu diesem Zweck wurde eine Entlastung der Kommunen um 400 Mio. Euro (fix) im Jahr 2016, um voraussichtlich 900 Mio. Euro im Jahr 2017 sowie voraussichtlich 1.300 Mio. Euro im Jahr 2018 vereinbart. Die Umsetzung dieser Finanzierungszusage sollte über eine befristete Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU erfolgen.

Zudem wurde beschlossen, die ab dem Jahr 2018 von den Regierungsfractionen auf Bundesebene in ihrem Koalitionsvertrag für die 18. Legislaturperiode zugunsten der Kommunen vorgesehene Entlastung in Höhe 5 Milliarden Euro jährlich teilweise (insgesamt 1,6 Mrd. Euro) über eine dauerhafte Erhöhung der Bundesbeteiligung an den KdU zu transferieren.

Zur Umsetzung dieser Finanzierungszusagen wurde die Bundesbeteiligung an den KdU in § 46 Absätze 5 ff. SGB II mit dem Gesetz zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) wie folgt geändert:

Zusätzlich zu den bisherigen Bestandteilen der Bundesbeteiligung wurde für die Jahre 2016 bis 2018 eine weitere Komponente eingeführt, um die Kommunen von den flüchtlingsbedingten Mehrausgaben der Kommunen für Leistungen der Unterkunft und Heizung zu entlasten (§ 46 Absatz 9 und Absatz 10 Sätze 3 bis 7 SGB II). Dabei wurden die landesspezifischen Werte für die Beteiligungsquote für das Jahr 2016 in § 46 Absatz 9 Satz 2 SGB II gesetzlich festgeschrieben, da die Höhe der Entlastung von 400 Mio. Euro und ihre Verteilung auf die Länder (Königsteiner Schlüssel) feststanden. Ab dem Jahr 2017 werden die landesspezifischen Werte durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales anhand der von der Bundesagentur für Arbeit statistisch erfassten flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft und Heizung jährlich durch Rechtsverordnung angepasst (§ 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2, Sätze 3 bis 7 SGB II).

Darüber hinaus wird ab dem Jahr 2018 der Sockelbetrag der Bundesbeteiligung dauerhaft erhöht (7,9 Prozentpunkte im Jahr 2018 bzw. 10,2 Prozentpunkte ab dem Jahr 2019, § 46 Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 und 3 SGB II).

Zudem erhielten die Vorschriften über die Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung in § 46 Absatz 5 ff. SGB II im Zusammenhang mit den dargestellten Neuregelungen insgesamt eine neue Regelungsstruktur.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt die auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) notwendigen redaktionellen Anpassungen vor und vollzieht eine Änderung der bisherigen pauschalen Weiterleitung der zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten im SGB II vorgesehenen Bundesbeteiligung hin zu einer belastungsorientierten Weiterleitung dieser Mittel an die Kreise und kreisfreien Städte. Hiermit soll dem Anliegen der Kreise und kreisfreien Städte sowie der Kommunalen Spitzenverbände nach einer möglichst vollständigen

finanziellen Entlastung Rechnung getragen werden. Die übrigen Bestandteile der Bundesbeteiligung werden dagegen wie bisher weitergeleitet.

B Einzelbegründung

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (§ 6)

Zu a) (Absatz 1)

Zu aa)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) geänderten Absatzstruktur in § 46 Absatz 5 ff. SGB II.

Zu bb)

Die bisher in § 46 Absatz 5 bis 8 SGB II geregelte Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung wurde auf Grund von Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) neu geregelt und neben den bisherigen Bestandteilen der Bundesbeteiligung für die Jahre 2016 bis 2018 eine weitere Komponente eingeführt, um die Kommunen von den flüchtlingsbedingten Mehrausgaben der Kommunen für Leistungen der Unterkunft und Heizung zu entlasten (§ 46 Absatz 9 und Absatz 10 Sätze 3 bis 7 SGB II). Um eine möglichst kostenadäquate Verteilung der hierfür bereit gestellten Bundesmittel zu erreichen, soll für die Jahre 2017 und 2018 - abweichend von der bisherigen pauschalen Weiterleitung nach § 6 Absatz 1 AG-SGB II NRW - eine belastungsorientierte Weiterleitung der Bundesmittel nach § 6b AG-SGB II NRW erfolgen.

Die festen Bestandteile der Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft gem. § 46 Absatz 6 und 7 SGB II sowie die variable Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 8 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 1 SGB II, die der Finanzierung der Zweckausgaben für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets dient, werden dagegen unverändert nach §§ 6 Absatz 1 und 6a AG-SGB II NRW an die Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet.

Auch hinsichtlich des Abrufverfahrens der Mittel beim Bund und hinsichtlich des Weiterleitungsverfahrens an die Kreise und kreisfreien Städte auf Landesebene ergeben sich keine Änderungen. Die verfahrenstechnische Abwicklung erfolgt wie bisher.

Zu b) (Absatz 2)

Seitens der kommunalen Grundsicherungsträger wurde in der Vergangenheit wiederholt die Abweichung von Berichts- und Zahlungszeitraum für die Bundesbeteiligung kritisiert. Während der Zahlungszeitraum für die Kosten der Unterkunft sich auf ganze Monate (z.B. 01.10. – 31.10.) bezieht, orientiert sich der Berichtszeitraum für die Bundesbeteiligung an monatsüberschneidenden Abrechnungszeiträumen (z.B. 16.09. – 15.10.).

Um den kommunalen Trägern eine periodenscharfe Abgrenzung zu ermöglichen, wird eine Umstellung der Berichtszeiträume auf ganze Monate vorgenommen.

Zu c) (Absatz 3)

Bei der Ersetzung handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) geänderten Absatzstruktur in § 46 Absatz 5 ff. SGB II.

Zu Nr. 2 (§ 6a)**Zu a) (Absatz 1)**

Bei der Ergänzung handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) geänderten Absatzstruktur in § 46 Absatz 5 ff. SGB II.

Zu b) (Absatz 2)

Bei den vorgesehenen Änderungen handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen auf Grund der durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) geänderten Absatzstruktur in § 46 Absatz 5 ff. SGB II.

Bei der Streichung handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 6 Absatz 1.

Zu c) (Absatz 4)**Zu aa)**

Bei der Streichung handelt es sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderungen in § 6 Absatz 1.

Zu bb)

Die Regelung kann entfallen, da sich diese ausschließlich auf das Jahr 2014 bezieht.

Zu Nr. 3 (§ 6b)

Die bisherige Regelung in § 6b AG-SGB II NRW zur Weiterleitung der einmalig für das Jahr 2014 für NRW um 0,16 Prozentpunkte erhöhten Bundesbeteiligung, die seitens des Bundes seinerzeit zur Entlastung der Kommunen von den finanziellen Folgen der Zuwanderung aus anderen EU-Mitgliedsstaaten als sog. „Sonderbundesbeteiligung“ zur Verfügung gestellt wurde, kann entfallen, da die Regelung sich ausschließlich auf das Jahr 2014 bezieht.

§ 6 b regelt nunmehr die Weiterleitung des durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) zur Entlastung von den flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft in § 46 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 SGB II vorgesehenen neu eingeführten Bestandteils der Bundesbeteiligung für die Jahre 2017 und 2018.

Zu Absatz 1

Die Bundesbeteiligung nach § 46 Absatz 9 in Verbindung mit Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 a) SGB II wird ab dem 01.01.2017 bis zur Anpassung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 b) SGB II im Jahr 2018 vorläufig an die Kreise und kreisfreien Städte auf Grundlage der bei ihnen tatsächlich verausgabten Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II weitergeleitet.

Zu Absatz 2

Im Jahr 2018 legt das zuständige Ministerium nach der Anpassung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 b) SGB II für die Weiterleitung der sich endgültig für das Jahr 2017 für Nordrhein-Westfalen ergebenden Bundesbeteiligung rückwirkend zum 01.01.2017 endgültige kommunalspezifische belastungsorientierte Anteile fest. Diese entsprechen dem jeweiligen Anteil der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt an den Ausgaben des Landes, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II für die Ermittlung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 b) SGB II zugrunde gelegt hat. Die Festlegung der kommunalspezifischen Anteile erfolgt anhand der kommunalspezifischen statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit, die den statistischen Ausgaben des Landes nach § 46 Absatz 10 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegen. Mit der Weiterleitung der Bundesbeteiligung anhand kommunalspezifischer Anteile soll der unterschiedlichen finanziellen Belastung durch flüchtlingsbedingte Kosten der Unterkunft auf kommunaler Ebene Rechnung getragen und eine möglichst vollständige finanzielle Entlastung der kommunalen Grundsicherungsträger von den statistisch erfassten flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten im Jahr 2017 erreicht werden.

Die rückwirkend für das Jahr 2017 festgelegten Anteile werden den Bezirksregierungen und den Kreisen und kreisfreien Städten vom zuständigen Ministerium mitgeteilt. Soweit sich infolge der Festlegung des für den jeweiligen Kreis oder für die jeweilige kreisfreie Stadt gültigen Anteils unter Berücksichtigung der bis dahin geleisteten Bundesbeteiligung eine Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 6 im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen.

Zu Absatz 3

Die für das Jahr 2017 nach Absatz 2 festgelegten kommunalspezifischen Anteile gelten für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung im Jahr 2018 vorläufig. Im Jahr 2019 legt das zuständige Ministerium nach der Anpassung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 c) SGB II für die Weiterleitung der sich endgültig für das Jahr 2018 für Nordrhein-Westfalen ergebenden Bundesbeteiligung endgültige kommunalspezifische Anteile fest. Diese entsprechen dem jeweiligen Anteil der Ausgaben des Kreises oder der kreisfreien Stadt an den Ausgaben des Landes, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nach § 46 Absatz 10 Satz 3 SGB II für die Ermittlung des landesspezifischen Werts nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 b) SGB II zugrunde gelegt hat. Die Festlegung der kommunalspezifischen Anteile erfolgt anhand der kommunalspezifischen statistischen Daten der Bundesagentur für Arbeit, die den statistischen Ausgaben des Landes nach § 46 Absatz 10 Satz 3 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde liegen. Mit der Weiterleitung der Bundesbeteiligung anhand kommunalspezifischer Anteile soll der unterschiedlichen finanziellen Belastung durch flüchtlingsbedingte Kosten der Unterkunft auf kommunaler Ebene Rechnung getragen und eine möglichst vollständige finanzielle Entlastung der kommunalen Grundsicherungsträger von den statistisch erfassten flüchtlingsbedingten Unterkunftskosten im Jahr 2018 erreicht werden.

Die rückwirkend für das Jahr 2018 festgelegten Anteile werden den Bezirksregierungen und den Kreisen und kreisfreien Städten vom zuständigen Ministerium mitgeteilt. Soweit sich infolge der Festlegung des für den jeweiligen Kreis oder für die jeweilige kreisfreie Stadt gültigen Anteils unter Berücksichtigung der für das Jahr 2018 vorläufig geleisteten Bundesbeteiligung eine Über- oder Unterzahlung ergibt, wird diese im Rahmen der Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach § 6 im Wege der Verrechnung zeitnah ausgeglichen.

Aufgrund der Regelungen in Absatz 2 und Absatz 3 erfolgt die Verteilung der Entlastung durch den Bund für die Jahre 2017 und 2018 nach einem Maßstab, der sich – wie die Festlegung der landesspezifischen Werte nach § 46 Absatz 10 Satz 1 Nummer 2 SGB II – an den tatsächlichen flüchtlingsbedingten Kosten der Unterkunft orientiert.

Zu Absatz 4

Absatz 5 entspricht der Regelung in § 6a Absatz 5 AG-SGB II NRW und sieht eine Berechnung des Auszahlungsbetrages anhand des ungerundeten kommunalspezifischen Anteils vor. Lediglich der Auszahlungsbetrag wird auf die zweite Dezimalstelle angegeben, wobei die zweite Dezimalstelle unverändert bleibt. Eine Aufrundung, wenn sich in der folgenden Dezimalstelle eine der Ziffern 5 bis 9 ergäbe, findet nicht statt. Aufgrund dessen werden weitgehend Rundungsdifferenzen bei der Weiterleitung der Bundesbeteiligung sowie Belastungen für den Landeshaushalt vermieden.

Zu Nr. 4 (§ 7)

Zu a) (Absatz 3)

Zu aa)

Die Änderung dient dazu, die Schreibweise innerhalb der Gliederungseinheit zu vereinheitlichen.

Zu bb)

Bei den Änderungen handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) geänderten Absatzstruktur in § 46 Absatz 5 ff. SGB II. Darüber hinaus erfolgt eine Vereinheitlichung der Schreibweise innerhalb der Gliederungseinheit.

Zu b) (Absatz 4)

Bei den Änderungen handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung auf Grund der durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beteiligung des Bundes an den Kosten der Integration und zur weiteren Entlastung von Ländern und Kommunen vom 1. Dezember 2016 (BGBl. I 2016, S. 2755) geänderten Absatzstruktur in § 46 Absatz 5 ff. SGB II. Gleichzeitig erfolgt eine Vereinheitlichung der Schreibweise innerhalb der Gliederungseinheit.

Zu Nr. 5 (§ 8 Absatz 2)

Für das AG-SGB II NRW bestanden in der Vergangenheit aufgrund von §§ 8 Absatz 1 und 9 Absatz 2 AG-SGB II NRW in der Fassung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Juni 2007 (GV.NRW S. 191) bereits Berichts- und Evaluierungspflichten, die gegenüber dem Landtag zum 31. Dezember 2010 erfüllt wurden (Vorlage 15/339).

Mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Dezember 2010 (GV.NRW S. 685) wurde zum 1. Januar 2011 eine erneute Berichtspflicht gegenüber dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 eingeführt.

Diese, in § 8 Absatz 2 AG-SGB II NRW zum 31. Dezember 2015 normierte Berichtspflicht gegenüber dem Landtag, wurde mit dem Erfahrungsbericht der Landesregierung vom 27. Oktober 2015 (Vorlage 16/3356) ebenfalls erfüllt. Vor diesem Hintergrund kann nunmehr

gemäß § 39 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 der Neufassung Gemeinsame Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) vom 19. Dezember 2014 (SMBl. 20020) eine Entfristung des AG-SGB II NRW erfolgen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift bestimmt das Inkrafttreten des Gesetzes am Tag nach der Verkündung.